

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Geltungsbereich

Nachstehende Einkaufsbedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstige Leistungen, sofern sie nicht mit unserer ausdrücklichen Zustimmung abgeändert oder ausgeschlossen werden. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden auch dann nicht verpflichtend, wenn wir ihnen nicht nochmals ausdrücklich widersprechen.

2. Angebote/ Auftragserteilung und -annahme

(1) Angebote und Bemusterungen sind für uns kostenlos und verbindlich. Der Umfang einer Bemusterung ist den Vorgaben der Bestellung und auf der Webseite veröffentlichten Richtlinien zu entnehmen. Der Lieferant verpflichtet sich mit der Abgabe eines Angebotes die Qualifikation aufzuweisen, die zur Herstellung des angebotenen Produktes notwendig sind.

(2) Bestellungen und deren Änderungen und Ergänzungen haben nur Gültigkeit, wenn Sie von uns schriftlich erfolgen.

(3) Der Lieferant hat die Bestellung/ Änderung unverzüglich zu bestätigen. Liegt uns innerhalb von 10 Tagen- gerechnet vom Eingang der Bestellung/ Änderung- keine ordnungsgemäße Bestätigung vor, sind wir berechtigt, die Bestellung zu widerrufen, ohne dass der Lieferant irgendwelche Ansprüche herleiten kann.

3. Lieferung und Abnahme

(1) Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich. Für die Einhaltung des Liefertermins kommt es auf den Eingang der Lieferung in unserem Werk an.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten werden kann.

(3) Zu Mehr- oder Minderlieferungen oder Teillieferungen ist der Lieferant nicht berechtigt.

(4) Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, auch nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

(5) Besteht ein Rahmenvertrag oder wurde dem Lieferanten ein Werkzeug leihweise zur Fertigung überlassen, so ist der Lieferant nicht berechtigt vorzeitig vom Vertrag zurückzutreten. Kann er diesen jedoch aus objektiven Gründen nicht weiter erfüllen, so ist er verpflichtet einen Lieferantenwechsel aktiv zu unterstützen und sich daraus ergebende Kosten zu übernehmen.

4. Preis und Zahlung

(1) Die Preise verstehen sich frei unserem Werk einschließlich Verpackung.

(2) Die Zahlung erfolgt, soweit nichts Gegenteiliges vereinbart durch Überweisung nach vertragsgemäßen Wareneingang und Eingang der ordnungsgemäßen und prüfaren Rechnung innerhalb 30 Tagen mit 3% Skonto oder 60 Tage netto. Die Zahlungsfristen beginnen nicht vor dem vereinbarten Liefertermin.

(3) Bei Vorliegen eines gewährleistungspflichtigen Fehlers sind wir berechtigt, die Zahlung wertantellig bis zur ordnungsgemäßen Mängelbeseitigung zurückzuhalten.

(4) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

5. Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf uns über, wenn die Lieferung in unserem Werk ordnungsgemäß übergeben worden ist.

6. Verpackung und Versand

(1) Die zu liefernden Waren sind handelsüblich zu verpacken und auf unser Verlangen nach unseren Anweisungen mit einer besonderen Verpackung zu versehen. Die auf der Webseite öffentlich gemachte Verpackungsvorschrift ist in jedem Fall einzuhalten. Der Lieferant hat die Vorschriften des jeweiligen Transporteurs, Frachtführers bzw. Spediteurs zu beachten. Für Beschädigungen infolge mangelhafter Verpackung haftet der Lieferant auch nach dem Gefahrenübergang darüber hinaus.

(2) Sollten wir ausnahmsweise die Übernahme der Frachtkosten durch uns vereinbart haben, so bleibt uns die Auswahl der Transportart vorbehalten. Der Punkt 5 dieser Einkaufsbedingung bleibt unberührt.

(3) Die Rücksendung von Verpackungsmaterial erfolgt unfrei auf Kosten des Lieferanten.

(4) Die Versandpapiere und Versandanzeigen sind mit den von uns vorgeschriebenen Geschäftszeichen zu versehen. Nach Versand der Ware durch den Lieferanten sind einfach ausgefertigte Versandanzeigen an uns einzusenden, die die Daten, entsprechend den aktuellen Vorschriften, wie genaue Bezeichnung, die Menge, das Gewicht (brutto und netto), die Art und die Verpackung der Ware oder des Gegenstandes zu enthalten haben. Falls zu einer Lieferung die verlangten Versandpapiere nicht rechtzeitig zugestellt werden bzw. obige Angaben in den Versandpapieren und Versandanzeigen fehlen, so lagert die Ware bis zur Ankunft der Versandpapiere auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.

7. Rechnung

Die Rechnung ist in einfacher Ausfertigung an unsere aufgedruckte Anschrift zu richten. Sie darf nicht einer Sendung beigefügt werden. Onlinerechnungen können nach vorheriger Zustimmung vereinbart werden. Anforderungen an Zollunterlagen werden dadurch nicht berührt.

8. Rechte bei Mängel

(1) Mängel der Lieferung werden wir, sobald sie nach den Gegebenheiten eines Geschäftsablaufes festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich anzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Die Rüge ist rechtens, sofern sie innerhalb einer Frist von 8 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängel ab Entdeckung, bei Lieferanten eingeht.

(2) Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln finden Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.

(3) Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht grundsätzlich uns zu. Dem Lieferanten steht das Recht zu, die von uns gewählte Art der Nacherfüllung unter den Voraussetzungen des § 439 Abs. 3 BGB zu verweigern.

(4) In dringenden Fällen sind wir nach Abstimmung mit dem Lieferanten berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen. Das gleiche gilt, wenn der Lieferant mit der Mängelbeseitigung in Verzug gerät.

(5) Die Berechnung darüber hinaus entstandener tatsächlichen Kosten bleibt davon unberührt.

Dokumentnummer / Speicherort	Erstellt / geändert von / am	Seite von Seite (n)
Y:\bunds-QMAktuell\Formblätter\13.013 Allgemeine Einkaufsbedingungen.docx	S.Tolonic / 04.04.2019	1 / 2



Allgemeine Einkaufsbedingungen

(6) Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang, soweit nicht seitens des Gesetzes längere Fristen vorgesehen sind.

9. Sicherheitsvorschriften

Soweit es sich bei dem Auftrag um Maschinen, Apparate, Fahrzeuge und dergleichen handelt, muss die Ausführung den jeweils aktuell geltenden deutschen und europäischen Gesetzen und Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Auch sind, ohne dass es dazu eines besonderen Auftrages oder Hinweises bedarf, die nach den Unfallverhütungsvorschriften erforderlichen Schutzvorrichtungen mitzuliefern.

10. Materialbeistellungen

Beigestellte Materialien bleiben unser Eigentum. Die beigestellten Materialien sind übersichtlich und getrennt als unser Eigentum zu lagern, ausreichend gegen Feuer, Wasser und Diebstahl auf Kosten des Lieferanten zu versichern und dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Es gilt der verlängerte Eigentums- und Verarbeitungsvorbehalt. Das Rohmaterial bleibt auch nach der Verarbeitung und Umbildung unser Eigentum. Das vorbehaltene Eigentum setzt sich im entstandenen Produkt fort.

11. Muster, Zeichnungen, Fertigungsmittel

(1) Unterlagen aller Art wie Muster, Zeichnungen, Modelle oder Fertigungsmittel, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, bleiben unser Eigentum und sind uns, sobald sie zur Ausführung weiterer Bestellungen nicht mehr benötigt werden, ohne Aufforderung kostenlos zurückzusenden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung unserer Bestellung zu verwenden. Sie dürfen Dritten unter keinen Umständen zugänglich gemacht werden. Davon ausgenommen sind Mitglieder der Firmengruppe. Das Eigentumsrecht unserer Firma bleibt davon unberührt.

(2) Das gleiche gilt für Unterlagen oder Fertigungsmittel, die der Lieferant nach unseren Angaben bzw. unserer Mitwirkung hergestellt oder entwickelt hat.

12. Produkthaftung - Freistellung - Haftpflichtversicherungsschutz

(1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

(2) Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von Abs. (1) ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 633, 670 BGB sowie §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten- soweit möglich und zumutbar- unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

(3) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von € 10 Mio. pro Personenschaden/ Sachschaden – pauschal- zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt. Führen Fremdfirmen auf unserem Gelände und Gebäude Arbeiten durch, so haben diese den Nachweis für Ihre gültige Haftpflichtversicherung per Kopie im Einkauf zu hinterlegen.

13. Schutzrechte

(1) Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.

(2) Werden wir von Dritten deshalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind berechtigt, mit dem Dritten -ohne Zustimmung des Lieferanten- irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

(3) Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

(4) Die Verjährungsfrist beträgt 10 Jahre, gerechnet ab Vertragsabschluss.

14. Anwendbares Recht

Für das Vertragsverhältnis gilt unter Ausschluss sonstiger relevanter bi- oder multilateraler Handels- oder Kaufrechts-übereinkommen das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

15. Sonstiges

(1) Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist der Sitz unserer Firma.

(2) Gerichtsstand ist das für den Sitz unserer Firma zuständige Gericht; wir sind jedoch auch berechtigt, das für den Sitz des Lieferanten zuständige Gericht anzurufen.

(3) Sollten einzelne Teile dieser Bedingungen unwirksam sein, oder werden, so werden die übrigen Bedingungen und der Vertrag in seinem sonstigen Bestand nicht berührt. Unwirksame Klauseln sind durch wirksame Regelungen zu ersetzen, deren wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen am nächsten kommt. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder des Vertrages mit Rücksicht auf zwingendes ausländisches Recht unwirksam sein, verpflichtet sich der Lieferant auf Verlangen diejenigen Vertragsergänzungen mit uns zu vereinbaren, und diejenigen Erklärungen Dritten oder Behörden gegenüber anzugeben, durch die die Wirksamkeit der betroffenen Regelung und, wenn dies nicht möglichst, ihr wirtschaftlicher Gehalt auch nach dem ausländischen Recht gewährleistet bleibt.

(4) Wir weisen den Lieferanten gem. Art. 6 Abs. 1f) EU-DSGVO darauf hin, dass wir über ihn personenbezogene Daten speichern. Der Lieferant stimmt gleichzeitig zu, dass zum Zwecke der Kredit- und Risikoprüfung von nachfolgend aufgeführten Wirtschaftsinformationsgesellschaften, die in Ihrer Datenbank zu Ihrer Person (Vertragspartner) gespeicherten Adress- und Bonitätsdaten einschließlich solcher, die auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren ermittelt werden, zur Verfügung stellen, sofern wir unser berechtigtes Interesse glaubhaft dargelegt haben.
- Verband der Vereine Creditreform e.V.
Hellersbergstraße 12, D-41460 Neuss

Dokumentnummer / Speichert	Erstellt / geändert von / am	Seite von Seite (n)
Y:\bunds-QMAktuell\Formblätter\13.013 Allgemeine Einkaufsbedingungen.docx	S.Tolonic / 04.04.2019	2 / 2